



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

ENTWURF
15. MRZ. 1985

Datum: 15. MRZ. 1985

Verteilt: 15. MRZ. 1985

J. F. Schuster
D. Böni

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

RA-ZB-1311

Durchwahl 546

13.3.1985

Betreff:

Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

H. Böni



Der Kammerrantsdirektor:
iV

Renn

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

17.001/48-I/8/84 RA/Dr.Sta/1311

546

19.2.1985

Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985

Der Österreichische Arbeiterkammertag beeckt sich mitzuteilen, daß dem Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985 in seinen Grundzügen zugestimmt wird.

Aus Gründen der leichteren Verständlichkeit des Gesetzes-
textes wird jedoch angeregt, den § 11 Abs.3 Entwurf neu zu
formulieren. Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung geht
zwar hervor, daß der Rechtspfleger in Zukunft die Befugnis
haben soll, Rechtsmittel, die gegen seine Entscheidungen
erhoben werden, der Rechtsmittelinstanz selbst vorzulegen.
Der reine Text des § 11 Abs.3 Entwurf bringt dies aber in
dieser Klarheit nicht zum Ausdruck.

Weiters sieht der Entwurf in den §§ 15 Abs.2 Ziff.4 und 16
Abs.2 Ziff.8 lit.a eine Zuständigkeit des Richters für Ver-
lassenschaftsabhandlungen eines staatenlosen Erblassers und
für Pflegschaftssachen bezüglich staatenloser Pflegebe-
fohlener vor. Nach der geltenden Rechtslage ist aber der
Rechtspfleger dafür zuständig. Außerdem wird ersucht, die
Auflösung von Kapitalgesellschaften etc. nicht in den
Richtervorbehalt aufzunehmen und somit diese Bestimmung

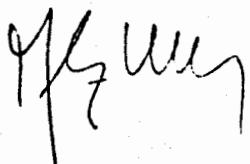
2.

aus dem Entwurf zu entfernen (§ 19 Abs.2 Ziff.2 lit.b).
Zwingende Gründe für eine Einschränkung des Wirkungsbereiches der Rechtspfleger finden sich in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf nicht, deshalb sollten diese Kompetenzen bei den Rechtspflegern verbleiben.

Von Seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages wird vorgeschlagen, aus Gründen der Publizität der Lehrgangstermine die Bestimmung des § 31 Abs.2 Entwurf dahingehend abzuändern, daß Ort, Zeit und Dauer der in Aussicht genommenen Lehrgänge wie bisher bei allen Gerichten und nicht nur den aufgrund einer Liste des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für den Kurs in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärtern selbst kundgemacht werden.

In den Übergangsbestimmungen wäre die Art und Weise der Ausbildung abzuklären, die ein bereits bestellter Rechtspfleger zu absolvieren hat, wenn er seinen Wirkungskreis um ein weiteres Arbeitsgebiet erweitern möchte. Vorgeschlagen wird eine dem § 28 des Entwurfs entsprechende Norm.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

